

Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen AG

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen AG erscheinen in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600, § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen [GO] vom 12.12.2016). Der Zugriff auf die amtlichen Publikationen im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG). Die amtlichen Publikationen stehen in der Gemeindekanzlei in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung.

E-Mail: publikationen@wohlen.ch

Copyright: © Gemeinderat Wohlen AG

Alle Rechte vorbehalten. Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates der Gemeinde Wohlen AG.

Redaktion und Herstellung: Gemeindekanzlei Wohlen AG, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen

INHALTSVERZEICHNIS

Beschlüsse Einwohnerrat	1
Beschluss Einwohnerrat	2
Öffentliche Ausschreibung Taxibewilligung 2026/2027	2-3

EINWOHNERAT

Rechtskraft der Einwohnerratsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Einwohnerratssitzung vom 8. September 2025 sind in Rechtskraft erwachsen. Die Referendumsfrist ist am 13. Oktober 2025 ungenutzt abgelaufen.

EINWOHNERRAT

Beschluss des Einwohnerrates vom 13. Oktober 2025

Genehmigung des Budgets 2026 der Einwohnergemeinde Wohlen AG mit einem Steuerfuss von 116%.

Hinweis

Gegen den Beschluss kann von 5% der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist:

17. November 2025.

Es sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Gesetzes über die politischen Rechte sowie der Verordnung dazu zu beachten. Muster und Unterschriftslisten sind bei der Gemeindekanzlei erhältlich, welche auch nähere Auskünfte erteilt.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG TAXIBEWILLIGUNG 2026/2027

Gemäss § 7 des Taxireglements der Gemeinde Wohlen vom 1. Mai 2018 werden die Taxistandplatzbewilligungen öffentlich ausgeschrieben und vergeben. In der Vergabeperiode vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027 stehen zwei öffentliche Taxistandplätze (Bahnhofplatz/Aargauerstrasse) zur Verfügung.

Die Taxistandplatzbewilligung wird gemäss § 5 des Taxireglements auf den Namen des Betriebsinhabers des Taxiunternehmens ausgestellt und vom Gemeinderat erteilt (§ 4). Wer um eine Taxistandplatzbewilligung ersucht, hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Wohn- und Geschäftssitz in der Schweiz,
- b. Handlungsfähigkeit und guter Leumund,
- c. Persönliche und betriebliche Eignung zur Gewährleistung eines einwandfreien Taxidienstes,
- d. Gewährleistung eines vorschriftsgemässen und kundenfreundlichen Betriebs,
- e. Sicherstellung der Taxidienstleistungen während 24 Stunden, insbesondere auch in Randzeiten, während Nacht- und Tageszeiten mit geringer Nachfrage, durch angemessene Präsenz auf dem öffentlichen Taxistandplatz,
- f. Vorliegen geordneter finanzieller Verhältnisse.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis,
 - b. Aktueller Strafregisterauszug,
 - c. Aktueller Betreibungsregisterauszug,
 - d. Aktueller Auszug aus dem eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen (ADMAS).
-

Die Voraussetzungen müssen auch durch die verantwortliche Geschäftsführung bzw. den verantwortlichen Geschäftsführer erfüllt sein. Das Taxiunternehmen ist verpflichtet, Taxifahrer auf nachfolgende Kriterien zu prüfen:

- a. Guter Leumund,
- b. Kenntnisse der Vorschriften über das Taxiwesen,
- c. Genügende Ortskenntnisse,
- d. Genügende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller reichen die nötigen Unterlagen mit einem schriftlichen Gesuch bis 21. November 2025 ein. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden nach dem Bewilligungsverfahren schriftlich orientiert.